

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz-SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I/92, Nr. 28), ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 30]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 02.11.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Überlassung und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten, als öffentliche Einrichtungen betriebenen Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder).

### **§ 2 Vergabegrundsätze**

- (1) Die öffentlichen Sportanlagen dienen vorrangig der Gewährleistung des Schulsports an den kommunalen Schulen der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Verbleibende Nutzungskapazitäten der öffentlichen Sportanlagen werden zur allgemeinen sportlichen Nutzung, in Ausnahmefällen auch für kommerzielle Nutzer/Veranstaltungen, vergeben, soweit nicht Eigenbedarf besteht und die sächlichen und personellen Möglichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder) dies zulassen.
- (3) Bei der Vergabe der Nutzungszeiten wird eine angemessene Auslastung der Sportanlage angestrebt. Ist während eines Vergabezeitraumes eine durchschnittlich angemessene Auslastung von einem Nutzer nicht erreicht worden, können zukünftige Nutzungszeiten bedarfsgerecht gekürzt werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Sportanlage und auf Einräumung einer bestimmten Nutzungszeit.
- (5) Kinder- und Jugendsportabteilungen haben zu den für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang.
- (6) Die Durchführung von Wettkämpfen und Punktspielen haben gegenüber dem Übungs- und Trainingsbetrieb Vorrang.
- (7) Die Belange des Behindertensports sind in besonderer Weise zu beachten.

### **§ 3 Nutzungsdauer / -zeiten**

- (1) Die öffentlichen Sportanlagen werden in der Regel
  1. für die Dauer eines Schuljahres gemäß § 43 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG), mit Ausnahme der Ferien zum Jahres- und Schuljahreswechsel (Nähreres regelt § 4 Abs. 5),
  2. für zeitlich begrenzte Nutzung oder
  3. für einzelne Veranstaltungen überlassen.
- (2) Die Sporthallen der Stadt stehen den Nutzern in der Regel vom Montag bis zum Freitag einer Woche ab 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. In besonderen Fällen kann die Nutzung für den Übungs- und Trainingsbetrieb und in Vorbereitung auf Wettkämpfe sowie besondere Veranstaltungen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen gewährt werden.
- (3) In den genehmigten Nutzungszeiten sind Zeiten für das Auf- und Be- bzw. Abräumen, der Sportanlagen eingeschlossen.

### **§ 4 Antrags- / Vergabeverfahren**

- (1) Die Vergabe der Sportanlagen für sportliche Zwecke erfolgt durch die Stadt Frankfurt (Oder), Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder).

Für die Antragstellung ist das in der Anlage 2 aufgeführte Antragsformular zu verwenden.
- (2) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind jeweils bis spätestens zum 31.05. des Kalenderjahres für das neue Schuljahr zu stellen.
- (3) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind spätestens vier Wochen vor dem Nutzungsbeginn zu stellen.
- (4) Für nicht fristgemäß gestellte Anträge erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) einen pauschalen Aufwendersatz von 20,00 €. In begründeten Ausnahmen kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.
- (5) Die Nutzung in den Schulferien zum Jahres- und Schuljahreswechsel ist bei Bedarf gesondert schriftlich zu beantragen. Das Sport- und Schulverwaltungsamt entscheidet über den jeweiligen Antrag nach Prüfung der Öffnungsmöglichkeit und Kapazität der Sportanlagen.
- (6) Über die Nutzung der Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke entscheidet das Sport- und Schulverwaltungsamt nach erfolgter Antragstellung unter Berücksichtigung der örtlichen und baulichen Gegebenheiten des jeweiligen Objektes.
- (7) Der Nutzungsvertrag (s. Anlage 3) ist spätestens zwei Wochen vor der ersten Nutzung zwischen dem Nutzer und dem Sport- und Schulverwaltungsamt abzuschließen.
- (8) Nichtberücksichtigte Anträge werden schriftlich abgelehnt.

## § 5 Nutzungsgrundsätze

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) überlässt den Nutzern die öffentlichen Sportanlagen einschließlich der Geräte und Ausstattungen in funktionstüchtigem und sicherem Zustand zur Nutzung. Defekte Ausstattungen werden nicht zur Nutzung bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Reparaturen oder Ersatz von zur Verfügung gestellten Sportanlagen einschließlich Geräten und Ausstattungen durch die Stadt Frankfurt (Oder) besteht nicht.
- (2) Die Ausstattung der Sportanlagen orientiert sich an der Pflichtausstattung für den Schulsport. Wettkampf- und spezielle Ausstattungen sind durch die Nutzer eigenverantwortlich zu beschaffen und zu unterhalten. Die Nutzung und Einlagerung vereinseigener Sportausstattungen und -geräte sind mit dem Sport- und Schulverwaltungsamt abzustimmen.
- (3) Andere Nutzer müssen die Benutzung vereinseigener Ausstattungen mit dem jeweiligen Eigentümer (Verein) im Vorfeld abstimmen.
- (4) Die Überlassung einer öffentlichen Sportanlage schließt die dazugehörigen Nebenräume (Umkleieräume, Duschen, Sanitäranlagen) ein.
- (5) Die Nutzung von Lagerräumen für sportspezifische Geräte und Ausstattungen der Vereine, die für die Ausübung des Nutzungszweckes erforderlich sind, ist mit dem Sport- und Schulverwaltungsamt gesondert zu vereinbaren.
- (6) Die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen Nutzungsverantwortlichen benutzt werden. Er ist für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
- (7) Werbetafeln für Alkohol und andere kinderschutzgefährdende Produkte müssen für den Schulsport sowie bei Kinder- und Jugendsportveranstaltungen abgedeckt werden. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das Sport- und Schulverwaltungsamt.
- (8) Die Nutzer sind verpflichtet:
  - a. für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen
  - b. die Sportanlagen und deren Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu unterlassen
  - c. die Nutzungen durch Eintragungen in die in den Sporthallen ausgelegten Bücher nachzuweisen
  - d. die Sportanlagen mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit zu räumen
  - e. Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Einrichtungen und Geräte unverzüglich dem für die Sportanlagen Beauftragten (Objektverantwortliche) oder dem Sport- und Schulverwaltungsamt mitzuteilen
  - f. im öffentlichen Spiel- und Wettkampfbetrieb gekennzeichnete Ordner in angemessener Anzahl einzusetzen
- (9) Eine Überlassung der öffentlichen Sportanlagen durch die Nutzer an Dritte ist nicht zulässig
- (10) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, eine Erlaubnis ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, sofern übergeordnete Interessen vorliegen oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Bei Verstößen gegen diese Ordnung sind die Benutzer in der Regel aufzufordern, das rechtswidrige Verhalten abzustellen.

## **§ 6 Haftung und Freistellung**

- (1) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Frankfurt (Oder) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Frankfurt (Oder) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Frankfurt (Oder) verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.
- (5) Der Nutzer hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.<sup>1</sup>
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Frankfurt (Oder) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Frankfurt (Oder) fällt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (7) Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet für bei der Benutzung des Grundstücks, der Sportanlage und deren Einrichtungsgegenständen eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit.
- (8) Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **§ 7 Schlüsselübergabe / -verlust**

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt auf Vorlage des unterzeichneten Nutzungsvertrages durch das Sport- und Schulverwaltungsamt. Gegebenenfalls findet eine Einweisung in die Gegebenheiten der jeweiligen Sportanlagen statt.
- (2) Ein Schlüsselempfang ist zu quittieren. Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und bei Nutzungsbeendigung an die Stadt Frankfurt (Oder) herauszugeben. Eine Vervielfältigung bzw. Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist verboten.

---

<sup>1</sup> Für die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Brandenburg e. V. (LSB) besteht der Versicherungsschutz über die Versicherung des LSB.

- (3) Der Nutzer haftet für den Verlust von Schlüsseln und für die daraus entstehenden Kosten.

### **§ 8 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht wird durch die Verantwortlichen der Stadt Frankfurt (Oder) ausgeübt.
- (2) Diese haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Allen Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

### **§ 9 Einrichtung von Verkaufsständen**

- (1) Die Einrichtung von Verkaufsständen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften einschließlich des Verkaufes von Zubehörware, ist bei Antragstellung gemäß § 4 (2) bzw. (8) entsprechend anzuzeigen.
- (2) Vom Nutzer sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und bei Abschluss des Nutzungsvertrages dem Sport- und Schulverwaltungsamt vorzulegen.

### **§ 10 Rücktritt**

- (1) Der Nutzer kann durch Erklärung in Textform bis spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Geht diese Erklärung dem Sport- und Schulverwaltungsamt fristgerecht zu, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes oder einer Entschädigung befreit. Andernfalls ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen.
- (2) In Fällen, die sich aus dem Wettkampf- bzw. Spielbetrieb ergeben und nicht durch den Nutzer zu vertreten sind, kann die Frist unterschritten werden.

### **§ 11 Garantiesumme**

- (1) Vor Überlassen einer öffentlichen Sportanlage zu anderen als sportlichen Zwecken kann von dem Nutzer eine Garantiesumme verlangt werden, die auf das zu zahlende Entgelt angerechnet und vertraglich vereinbart wird.
- (2) Die Höhe der Garantiesumme wird durch die Höhe des Entgeltes nicht beschränkt.

### **§ 12**

#### **Überschreitung und unberechtigte Nutzung**

- (1) Die Nutzungszeiten für die öffentlichen Sportanlagen werden durch einen Benutzungszeitplan festgelegt und sind entsprechend der Zeitbegrenzung einzuhalten.
- (2) Für die unberechtigte Nutzung außerhalb der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und/oder ohne gültigen Nutzungsvertrag erhebt die Stadt einen pauschalen Aufwendungssatz von 100,00 €/Std. zzgl. Reinigungskosten. Im Wiederholungsfall kann die Nutzung von Sportanlagen im Geltungsbereich dieser Ordnung gemäß § 1 untersagt werden.

- (3) Für Fälle in denen die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit aus unvorhersehbaren wettkampfbedingten Gründen überschritten wird, ist dies nachträglich und unverzüglich dem Sport- und Schulverwaltungsamt anzuzeigen. Die Rechnungslegung erfolgt dann entsprechend der tatsächlichen Nutzungszeit. § 13 Verunreinigungen / Schäden
- (1) Der Nutzer überlässt nach der Nutzung der öffentlichen Sportanlage diese dem nachfolgenden Nutzer in einem ordentlichen und sauberen Zustand.
- (2) Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung von Verunreinigungen oder Schäden entstehen.

### § 14 Nutzungsentgelte

- (1) Die Stadt erhebt für die Nutzung von öffentlichen Sportanlagen ein privatrechtliches Entgelt (Nutzungspauschale). Abweichungen und Ausnahmen sind in § 15 und 16 geregelt. Die Höhe der Entgelte ist inkl. der gesetzlichen MwSt. angegeben.
- (2) Entgelte für die **Nutzung von Sporthallen**

Nutzung	Entgelte je m <sup>2</sup> und Stunde
Übungs- und Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes	0,015 €
Wettkampfbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	0,01 €
Sportveranstaltungen von Vereinen und Verbänden, die nicht Mitglied im Stadtsportbund sind, Dienstsport der nicht unter § 15 Abs. 5 fällt	0,04 €
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	0,04 €  zzgl 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern

### (3) Entgelte für die **Nutzung von Sportfreiflächen**

Sportfreiflächen (außer Stadion)	Entgelte Großspielfeld Rasen je Stunde	Entgelte Großspielfeld Hartplatz je Stunde	Entgelte Laufbahn je Stunde
Übungs- und Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes	<u>ab 1. Jahr</u> 10,40 € <u>ab 3. Jahr</u> 20,80 €	<u>ab 1. Jahr</u> 5,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 10,40 €	<u>ab 1. Jahr</u> 5,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 10,40 €
Wettkampfbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	<u>ab 1. Jahr</u> 10,40 € <u>ab 3. Jahr</u> 20,80 €	<u>ab 1. Jahr</u> 5,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 10,40 €	<u>ab 1. Jahr</u> 5,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 10,40 €

Sportveranstaltungen von Vereinen und Verbänden, die nicht Mitglied im Stadtsportbund sind, Dienstsport der nicht unter § 15 Abs. 5 fällt	60,00 €	30,00 €	25,00 €
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	160,00 €	120,00 €	60,00 €
	zzgl 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern		
<b>Stadion</b>	Entgelte Großspielfeld Rasen je Stunde	Entgelte Hartplatz je Stunde	Entgelte Laufbahn je Stunde
Übungs- und Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes	<u>ab 1. Jahr</u> 12,40 € <u>ab 3. Jahr</u> 24,80 €	<u>ab 1. Jahr</u> 7,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 14,40 €	<u>ab 1. Jahr</u> 7,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 14,40 €
Wettkampfbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	<u>ab 1. Jahr</u> 12,40 € <u>ab 3. Jahr</u> 24,80 €	<u>ab 1. Jahr</u> 7,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 14,40 €	<u>ab 1. Jahr</u> 7,20 € <u>ab 3. Jahr</u> 14,40 €
Sportveranstaltungen von Vereinen und Verbänden, die nicht Mitglied im Stadtsportbund sind, Dienstsport der nicht unter § 15 Abs. 5 fällt	110,00 €	60,00 €	30,00 €
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	240,00 €	120,00 €	60,00 €
	zzgl 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern		

#### (4) Entgelte für die **Nutzung der Kegelanlage**

<b>Nutzung</b>	Entgelte 4 Bohlbahnen bis 3 Stunden	Entgelte 4 Bohlbahnen je weitere Stunde
Übungs- bzw. Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Kegelsportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	3,40 €	1,00 €
Andere eingetragene gemeinnützige Sportvereine	10,00 €	3,40 €
Kinder- und Jugendgruppen, die nicht unter § 15 Abs. 2 fallen	20,00 €	6,70 €
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	40,00 €	13,30 €
Küchennutzung je Veranstaltung	16,60 €	
Clubraumnutzung je Veranstaltung	3,40 €	

(5) Entgelte für die **Nutzung weiterer Sachverhalte**

Nutzung	Bezugsgröße	Entgelte
Trainingsbeleuchtung	je Stunde	<b>nach Verbrauch</b>
Nutzungspauschale für Stromversorgung auf Sportfreiflächen	je Stunde	<b>10,50 €</b>
Versammlungs- und Schulungsräume	je m <sup>2</sup> und Stunde	<b>0,45 €</b>
Starten und Landen von Hubschraubern	je Vorgang	<b>110,00 €</b>
Aufenthalt von Hubschraubern	je Stunde	<b>330,00 €</b>
Hallen- bzw. Hausmeister	je Person und Stunde	<b>20,00 €</b>
- werktags		<b>25,00 €</b>
- sonnabends (zzgl. 25%)		<b>30,00 €</b>
- sonntags (zzgl. 50%)		<b>40,00 €</b>
- feiertags(zzgl. 100%)		<b>40,00 €</b>

(6) Die Nutzung für andere als sportliche Zwecke wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand kostendeckend berechnet.

### **§ 15 Entgeltfreiheit**

- (1) Die öffentlichen Sportanlagen werden für den Sportunterricht der Schulen sowie Schulsportgemeinschaften der Stadt Frankfurt (Oder) entgeltfrei überlassen.
- (2) Die öffentlichen Sportanlagen werden Kinder- und Jugendgruppen der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder) mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schülern mit gültigem Schülerschein für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb entgeltfrei überlassen.
- (3) Die öffentlichen Sportanlagen werden Bundeskadern und Landeskadern Brandenburg D in den olympischen und paralympischen Sportarten entgeltfrei überlassen.
- (4) Die Nutzung von Versammlungs- bzw. Schulungsräumen für eingetragene gemeinnützige Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder) zum Zwecke vereinseigener, satzungsgemäßer Aufgabenerfüllung, wie Fortbildung, Schulungen u.a. ist entgeltfrei.
- (5) Die öffentlichen Sportanlagen werden für den Dienstsport der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) entgeltfrei zur Verfügung gestellt.
- (6) Während der Ferien zum Schuljahres- und Jahreswechsel werden Entgelte gemäß § 14 erhoben. Die Entgeltfreiheit nach § 15 wird für diesen Zeitraum aufgehoben.

## **§ 16 Entgeltermäßigung**

- (1) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb gelten ermäßigte Entgelte in Höhe von 50 v. H. der gemäß § 14 festgesetzten Entgelte für folgende Personengruppen der Stadt Frankfurt (Oder):
1. Studentengruppen von eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen (Studenten mit gültigem Studentenausweis, keine gemischten Gruppen mit Erwachsenen),
  2. Behindertengruppen und Rehabilitationsgruppen oder
  3. Kita- und Eltern/Kind – Sportgruppen mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr.
  4. Sportvereine im Turnierbetrieb bei gleichzeitiger Nutzung durch Kinder und Jugendliche sowie Erwachsenen bei einem Anteil von Kinder- und Jugendlichen von mehr als 50 %.
- (2) Während der Ferien zum Schuljahres- und Jahreswechsel werden Entgelte gemäß § 14 erhoben. Die Entgeltermäßigung nach § 16 wird für diesen Zeitraum aufgehoben.

## **§ 17 Fälligkeit**

- (1) Die Entgelte bei regelmäßiger Nutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind für den jeweils abgelaufenen Teil des Schuljahres nach Rechnungslegung bis zum 10.12. des laufenden Kalenderjahres und sodann bis eine Woche vor Beginn der Sommerferien des folgenden Kalenderjahres fällig.
- (2) In allen anderen Fällen hat die Zahlung des Entgeltes 14 Tage nach Rechnungslegung zu erfolgen.

## **§ 18 Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner sind die Nutzer/Veranstalter. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Entgeltschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keinen neuen Nutzungsvertrag für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt.

## **§ 19 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 05.11.2015 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den .....

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Sportstätten im Sinne des § 1 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) sind:

### a) Sportfreiflächen

- 1 Stadion der Freundschaft, Buschmühlenweg 172, 15230 Frankfurt (Oder)
- 2 Sportanlage Buschmühlenweg 155, 15230 Frankfurt (Oder)
- 3 Sportanlage Booßen, Am Ehrenmal 3a, 15234 Frankfurt (Oder) – OT Booßen \*
- 4 Sportanlage Damaschkeweg 63, 15234 Frankfurt (Oder) \*
- 5 Sportanlage „Fritz Lesch“, Im Sande 2, 15234 Frankfurt (Oder)
- 6 Sportanlage Markendorf, Apfelweg 3a, 15236 Frankfurt (Oder) – OT Markendorf \*
- 7 Sportanlage Mittelweg, Am Schlachthof 10, 15234 Frankfurt (Oder)

\* mit einem Stern gekennzeichnete Sportanlagen vorbehaltlich einer nicht erfolgten Übertragung an Sportvereine

### b) Sporthallen

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1 Sporthalle Alexej-Leonow-Str. 5, 15236 Frankfurt Oder)          | (500 m <sup>2</sup> )    |
| 2 Sporthalle August-Bebel-Str. 21, 15234 Frankfurt (Oder)         | (200 m <sup>2</sup> )    |
| 3 Sporthalle Beckmannstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder)             | (966 m <sup>2</sup> )    |
| 4 Sporthalle Beeskower Str. 14 a – Neubau, 15234 Frankfurt (Oder) | (1.215 m <sup>2</sup> )  |
| 5 Sporthalle Beeskower Str. 15 a – Altbau, 15234 Frankfurt (Oder) | (1.047 m <sup>2</sup> )  |
| 6 Sporthalle Bergstraße 121, 15230 Frankfurt (Oder)               | (966 m <sup>2</sup> )    |
| 7 Sporthalle Berliner Str. 43, 15234 Frankfurt (Oder) – OT Booßen | (271 m <sup>2</sup> )    |
| 8 Sporthalle Friedrich-Ebert-Str. 52, 15234 Frankfurt (Oder)      | (443 m <sup>2</sup> )    |
| 9 Sporthalle Gubener Str. 13, 15230 Frankfurt (Oder)              | (210 m <sup>2</sup> x 2) |
| 10 Sporthalle Kleine Müllroser Straße 1a, 15232 Frankfurt (Oder)  | (676 m <sup>2</sup> )    |
|   | Schlauch                 |
|   | (133 m <sup>2</sup> )    |
|   | Kraftraum                |
|   | ( 68 m <sup>2</sup> )    |
| 11 Sporthalle Konrad-Wachsmann-Straße 42, 15232 Frankfurt (Oder)  | (966 m <sup>2</sup> )    |
|   | Kraftraum                |
|   | ( 60 m <sup>2</sup> )    |
| 12 Sporthalle Leipziger Platz 15, 15232 Frankfurt (Oder)          | (252 m <sup>2</sup> )    |
| 13 Sporthalle Leipziger Straße 165, 15232 Frankfurt (Oder)        | (292 m <sup>2</sup> )    |
| 14 Sporthalle Richtstraße 13, 15234 Frankfurt (Oder)              | (187 m <sup>2</sup> )    |
|   | Gymnastikraum            |
|   | ( 98 m <sup>2</sup> )    |
| 15 Sporthalle Sabinusstraße 3, 15232 Frankfurt (Oder)             | (1.104 m <sup>2</sup> )  |
|   | Kraftraum                |
|   | ( 60 m <sup>2</sup> )    |
| 16 Sporthalle Siedlerweg 7, 15236 Frankfurt (Oder)                | (955 m <sup>2</sup> )    |
| 17 Sporthalle Wieckestraße 1b, 15230 Frankfurt (Oder)             | (293 m <sup>2</sup> )    |
| 18 Sporthalle Wieckestraße 4, 15230 Frankfurt (Oder)              | (300 m <sup>2</sup> )    |

### c) Sonstige Sportanlagen

- 1 Kegelanlage „Oderstrand“, Am Winterhafen 1a, 15234 Frankfurt (Oder)
- 2 Funktionsgebäude Sport- und Freizeitpark, Buschmühlenweg 172, 15230 Frankfurt (Oder)



**Tabelle 1 zu Anlage 2 (Jahresnutzung)**

**Abgabetermin bis 31. Mai**

**Antrag zur Nutzung städtischer Sportstätten  
für das Schuljahr:**

**Antragsteller:  
(Verein)**

Lfd. Nr.	Abteilung	Altersklasse	Anz. der Sportler	Name und Anschrift des Übungsleiters	Wunschhalle, -platz Wochentag und Uhrzeit	Ausweichsportstätte Ausweichtag und -Uhrzeit

**Ort / Datum:** Name, Vorname: Unterschrift:



## NUTZUNGSVERTRAG

Zwischen der Stadt Frankfurt(Oder), Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)

vertreten durch .....

und dem

Nutzer .....

Anschrift/Telefon ...../.....

wird die Nutzung folgender Sportanlage vereinbart:

1. Sportanlage: .....

Anschrift .....

Tel.: 0335 / .....

Wochentag: .....

Datum (am/vom – bis): .....

Uhrzeit (von – bis): .....

Abteilung und AK: .....

Einrichtung von Verkaufsständen: ja  nein

Die Nutzung erfolgt: entgeltpflichtig  nicht entgeltpflichtig

Anwesenheit des Hallenmeisters durchgehend erwünscht: ja  nein

Anzahl der Ordner: .....

Hallenübergabe: 15 Minuten vor Nutzung mit Verantwortlichen und Ordnern

2. Die Nutzung der o.g. Sporthalle erfolgt auf der Grundlage der geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt(Oder) und der geltenden Hallenordnung.

3. Der/die Nutzer hat/haben die geltende Benutzungs- und Entgeltordnung und die geltende Hallen- bzw. Platzordnung zur Kenntnis genommen und wurde/n belehrt.

.....  
Datum/Unterschrift Sport- und Schulverwaltungsamt

.....  
Datum/Unterschrift Nutzer